



LANDESVERBAND LIPPISCHER REIT- UND FAHRVEREINE E.V.

Satzung des Landesverbandes Lippischer Reit- und Fahrvereine e.V.

Geschäftsstelle:
Ursula Brüggemann
Wallgraben 3
32756 Detmold
(05231) 2 24 06
0171 - 6944269

den April 2000

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein als Kreisreiterverband des politischen Kreises Lippe führt den Namen - Landesverband Lippischer Reit- und Fahrvereine e.V. - , nachfolgend als LV bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Detmold und erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Lippe, bzw. des ehemaligen Landes Lippe und naheliegender Ortschaften. Er ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. in Münster und damit Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine des Landes NRW e.V., des Verbandes der Reit- und Fahrvereine im Bundesgebiet e.V. und des Landessportbundes NRW e.V.

Der LV ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Detmold eingetragen. Der LV ist im Kreis Lippe der zuständige Fachverband für den Reit- und Fahrsport, sowie die Freizeitreiterei und die mit diesen Aufgaben verbundene Pferdehaltung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des LV sind :

- a) die Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Voltigieren und Fahren, sowie in der Haltung von und im Umgang mit Pferden,
- b) die Förderung des Reit- und Fahrportes und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Verbandes die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes,
- c) die Durchführung und Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Reit- und Fahrwesen, den Pferdeleistungsschauen und der Pferdehaltung zusammenhängen,
- d) die Überwachung, Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen nach den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), sowie nach den „Besonderen Bestimmungen“ für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen, herausgegeben von der Kommission für Leistungsprüfungen in Westfalen (KLW genannt) und dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. (PV genannt),
- e) die Vertretung der Lippischen Reiterei, sowie die Vertretung der Veranstalter von Pferdeleistungsprüfungen bzw. -schauen in Lippe gegenüber allen Stellen, Behörden und Organisationen, insbesondere auch dem Kreistag und der Kreisverwaltung, durch
 - 1) Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport, Pferdehaltung und Freizeitreiten im Kreisgebiet,
 - 2) Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaften und zur Verhütung von Schäden,
 - 3) gutachtliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gem. Tierschutzgesetz,

- 4) Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und die Pferdehaltung betreffen und die über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen bzw. für alle Vereine des Kreises von Bedeutung sein können,
 - f) gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
2. Der LV ist ausschließlich gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäß festgelegten Ziele des Verbandes zu verwenden. Der LV enthält sich jeder politischen Tätigkeit. Die Mitglieder sollen Ihre Einrichtung und Erfahrungen möglichst allen interessierten Kreisen zugänglich machen. Die Veranstaltung von Absatzmärkten, Versteigerungen und rein züchterischen Unternehmungen gehört nicht zu den Aufgaben des LV.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des LV können sein ;
 - a) alle lippischen Reit- und Fahrvereine (RuF-Vereine), als ordentliche Mitglieder,
 - b) natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die Inhaber bzw. Rechtsträger von Pferdebetrieben sind, oder Vereinigungen von Pferdebetrieben als außerordentliche Mitglieder. Diese Mitglieder müssen ihren Wohnsitz oder Sitz ihres Pferdebetriebes im Verbandsgebiet haben und dürfen nicht bereits ordentliche Mitglieder sein. Pferdebetriebe müssen mindestens die Voraussetzung für das Grundschild Pferdehaltung (FN) gem. Ausbildungsprüfungsordnung nachweisen und das Schild auf Dauer führen.
2. Vereine und Inhaber bzw. Rechtsträger von Pferdebetrieben, die nicht über den Landesverband dem Provinzialverband angeschlossen sind, gelten als „wilde“ Vereine. Diese können an Veranstaltungen des PV und den angeschlossenen Vereinen, Rechtsträger von Pferdebetrieben und Verbänden nicht teilnehmen, wenn eine Pferdebetriebs- bzw. Vereinszugehörigkeit verlangt wird. An Veranstaltungen der „wilden“ Vereine / Rechtsträger von Pferdebetrieben dürfen die angeschlossenen Vereine, Inhaber bzw. Rechtsträger von Pferdebetrieben und Verbände, sowie deren Mitglieder nicht teilnehmen und auch kein Richteramt übernehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme der Vereine und Inhaber bzw. Rechtsträger von Pferdebetrieben in den LV geschieht durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsführung des LV. Die Vereine dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie nachweisen, daß sie Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und damit auch Mitglied der Sporthilfe e.V. sind oder verbindlich erklären, daß sie Mitglied dieser Vereinigungen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 8 Nr.1) des LV. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen vom erweiterten Vorstand nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

1. durch Austritt aus dem LV, der zum Jahresschluß wirksam wird und jeweils spätestens 6 Monate vorher schriftlich zu erklären ist,
2. durch Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. Inhabers oder Rechtsträgers von Pferdebetrieben,
3. durch Ausschluß aufgrund eines Ehrenrat-Verfahrens des LV, aus wichtigem Grund (§ 10 Nr.5),
4. durch Beschluß des erweiterten Vorstandes, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die festgesetzten Beiträge und Umlagen nicht bezahlt werden.

5. Ganze Vereine können nur ausgeschlossen werden durch Beschluß einer 4/5-Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Gleiches gilt für Inhaber bzw. Rechtsträger von Pferdebetrieben, die Vereinigungen juristischer Personen des privaten Rechts sind.
Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen, sie sind jedoch zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr noch verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die dem Verband angeschlossenen Vereine und Inhaber bzw. Rechtsträger von Pferdebetrieben haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den LV im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet :
 - a) die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäßen Anordnungen des LV zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres an den LV zu zahlen, nach dem Stand vom 1. Januar des entsprechenden Jahres,
 - b) die Satzung des LV sinngemäß zum Inhalt ihrer Satzung zu machen und die Verbandsbeschlüsse zu befolgen,
 - c) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des LV zu unterstützen,
 - d) keine Handlungen zu begehen, die gegen die Reiterehre verstoßen und dem LV abträglich sind,
 - e) die Vereine und Inhaber bzw. Rechtsträger von Pferdebetrieben haben zum 10. Februar jeden Jahres jede Veränderung in Ihrer Mitgliedschaft nach dem Stand vom 1. Januar des entsprechenden Jahres dem LV mitzuteilen,
 - f) die Vereine und Inhaber bzw. Rechtsträger von Pferdebetrieben haben jede Änderung ihrer Satzung und ihres Vorstandes dem LV unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
 - g) die Vereine und Inhaber bzw. Rechtsträger von Pferdebetrieben dürfen keine Prüfungen oder sonstige Veranstaltungen ohne Zustimmung des LV durchführen, die nach der LPO ausgetragen werden. Außerdem ist die Zustimmung für vereinsinterne Prüfungen und Wettkämpfe, für Reitjagden und ähnliche reitsportliche Veranstaltungen erforderlich.

§ 7 Organe des LV

Die Organe des LV sind :

1. der Vorstand i. S. d. § 26 BGB
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. der Ehrenrat
5. Fachausschüsse nach Bedarf

§ 8 Der Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassensführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Beauftragten für Ausbildungs- und Turnierwesen in LV

Fachwarte werden nach Bedarf vom Vorstand bestimmt : z.B. Fahren, Voltigieren, Freizeitreiten, Tierschutz oder mehr.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Versammlung auf drei Jahre gewählt und auch von dieser bei Bedarf abgewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des LV. Er verfügt über die verbandseigenen Mittel.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Der Vorstand ist in jedem Falle beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, weitere Persönlichkeiten mit beratender Stimme hinzuzuziehen, bzw. Aufgaben im Vorstand zu delegieren.
5. Dem Vorsitzenden obliegt die Festsetzung der Termine, der Tagesordnung, die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Organe (§ 7) mit Ausnahme des Ehrenrates.
6. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer, von denen jeweils zwei den LV gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
7. Ein Mitglied des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung nur dann mit abstimmen, wenn es für die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zugleich von seinem Verein delegiert ist. Das Vorstandsmitglied kann nicht mit abstimmen, wenn es von seinem Verein nicht delegiert ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitglieder- / Delegiertenversammlung durch Delegierte aus. Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene 1000 Mitglieder eine Stimme. Für je eine Stimme kann der Mitgliedsverein einen Delegierten und einen Stellvertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Vertreter kann an Beratungen teilnehmen. Zur Stimmabgabe ist er nur berechtigt, wenn der Delegierte verhindert ist. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres, in dem die Mitglieder- / Delegiertenversammlung stattfindet. Spätere Änderungen bleiben außer Betracht. Mitgliedsvereine haben jeweils bis zum 10.02. eines Jahres eine vom Vorstand zu unterzeichnende Bescheinigung über die Zahl ihrer Mitglieder bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Es ist Sache der Mitgliedsvereine, ihre Delegierten und ihre Stellvertreter zu bestimmen. Jeder Mitgliedsverein kann je 1000 Mitglieder einen Delegierten und einen persönlichen Vertreter benennen, von denen aber nur einer den Mitgliedsverein vertritt und damit stimmberechtigt ist. Die bestellten Delegierten sind unverzüglich dem Vorstand des Verbandes mit Name und Anschrift zu benennen. Die außerordentlichen Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder der Mitglieder- / Delegiertenversammlung. Die außerordentlichen Mitglieder haben je angefangener 30 Pferdebetriebe eine Stimme. Die Delegierten – nicht ihre Stellvertreter – und die außerordentlichen Mitglieder werden schriftlich geladen, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitglieder- / Delegiertenversammlung beim Geschäftsführer einzureichen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine ordentliche Mitglieder- / Delegiertenversammlung ist innerhalb eines Kalenderjahres abzuhalten. Außerordentliche Mitglieder- / Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand dieses für notwendig hält oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder bzw. 1/5 der außerordentlichen Mitglieder, mindestens aber 5 außerordentliche Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.
3. Der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung obliegt :
 - a) die Festsetzung der Beiträge,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlußfassung über die Auflösung dieses Verbandes gemäß § 12 dieser Satzung,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Ehrenrates,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer.
4. Die Mitglieder- / Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder / Delegierten beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis bestimmt.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Mitglieder- / Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder- / Delegiertenversammlung beschließt die Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit.
8. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlungen sollen im Raum Lage-Lemgo oder Detmold stattfinden.

§ 10 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern. Diese werden von der Mitglieder- / Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Abwesende Mitglieder können vorbehaltlich ihrer nachträglichen Zustimmung gewählt werden.
2. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern oder deren Stellvertretern.
3. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen Mitglieder eines dem LV angeschlossenen Vereins oder Inhaber bzw. Rechtsträger von Pferdebetrieben sein. Sie werden vom erweiterten Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
4. Die Tätigkeit der Ehrenrat-Mitglieder ist ehrenamtlich, jedoch können sie Ersatz der ihnen entstandenen Kosten vom LV verlangen.
5. Aufgaben und Zuständigkeit des Ehrenrates :
Die Mitglieder des LV, sowie die Mitglieder der Vereine oder Inhaber bzw. Rechtsträger von Pferdebetrieben können vom Ehrenrat des LV zur Verantwortung gezogen, aus wichtigem Grund auch ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) gegen die Reiterehre verstoßen,
 - b) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des LV begehen,
 - c) gegen die Bestimmungen der Verbandssatzungen, die LPO oder die Besonderen Bestimmungen vom PV und der KLW verstoßen,
 - d) in anderer Weise dem Ansehen des LV schaden.
6. Ordnungsmaßnahmen, die von den Vereinen in eigener Zuständigkeit erlassen werden, sind dem LV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu gehört jeder Ausschluß eines Mitgliedes aus einem Verein unter Angabe des Grundes.
7. Die Ehrenratverfahrensordnung des PV gilt für das Ehrenratsverfahren des LV entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zur Prüfung vorzulegen.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens hierfür berufenen Mitglieder- / Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder / Delegierten beschlußfähig.

Im Falle der Auflösung des LV fällt das Vermögen an den Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V.. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige redaktionelle Änderungen der Satzung vor der Eintragung und solche Änderungen oder Ergänzungen selbständig vorzunehmen, die vom Registergericht gefordert werden.

Die vorstehende Satzung des Landesverbandes Lippischer Reit- und Fahrvereine e.V. (LV) wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. April 2000 im Humfeld, Restaurant „Humfelder Reiterstuben“, einstimmig beschlossen und am 21. Juni 2000 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Detmold eingetragen.